

Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Gliederung

1. Allgemeines
2. Leistungen der Stadt Bad Oeynhausen
3. Eignungsfeststellung
4. Räumliche Voraussetzung
5. Erlaubnis für die Kindertagespflege
6. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege
7. Qualifikationsanforderungen
8. Qualitätssicherung
9. Verpflichtungen der Tagespflegepersonen
10. Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen
11. Kostenerstattung Qualifizierungskurs
12. Praktikanten in der Kindertagespflege
13. Essensgeld
14. Anspruchsberechtigte
15. Bedarfsanzeige
16. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
17. Kinder mit Behinderung
18. Eigene Kinder in der Kindertagespflege
19. Ausfallzeiten
20. Vertretung in der Kindertagespflege
21. Erkrankung des Kindes; Vollmacht

22. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

23. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

24. Inkrafttreten

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“

1. Allgemeines

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen (im Folgenden als „KTP“ und „Tageseinrichtung/en“ bezeichnet) nach den §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und unter Berücksichtigung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien soll erreicht werden, dass die Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges Leistungsangebot vorhält. Dabei sollen die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Tageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

2. Leistungen der Stadt Bad Oeynhausen

Die Stadt Bad Oeynhausen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Gewinnung von Tagespflegepersonen,
- Erstinformation und Beratung von Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen und Personen, die Tagespflegeperson werden wollen,
- Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen auf ihre persönliche und fachliche Eignung,
- Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
- Fachliche Beratung, Begleitung und Fortbildung von Tagespflegepersonen,
- Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
- Prüfung des Anspruches auf Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII,
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII,
- Vermittlung von Tagespflegeplätzen,
- Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson,
- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten,

- Fachberatungsübergreifender Austausch.

3. Eignungsfeststellung

Die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen erteilt geeigneten Personen eine Erlaubnis für die Kindertagespflege. Diese Personen zeichnen sich durch

- ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, der Fachberatung und anderen Tagespflegepersonen aus,
- sie verfügen über kindgerechte Räume und
- Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.

Ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis, vollständige Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild und ein Motivationsschreiben sind bei der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen zur Eignungsfeststellung einzureichen.

Unter Persönlichkeit und Sachkompetenz fallen folgende Merkmale:

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern
- glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- psychische und physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifizierung, Anschlussqualifizierung und Fortbildung)
- Reflexionsfähigkeit insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen im Hinblick auf Erziehungsstil und pädagogischem Handeln
- Kommunikative Fähigkeiten

4. Räumliche Voraussetzung

Die Eignung der Räume wird durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung festgestellt. Dabei wird auch die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder festgelegt.

In vielen Fällen findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Tagespflegepersonen statt. Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume, die nach Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt. Die für die Kindertagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatungsstelle auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.

Folgendes ist bei der Betreuung im Wohnraum zu beachten:

- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,

- separater Schlaf- bzw. Ruheraum,
- kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
- Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
- ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
- Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein,
- Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen nach der DGUV,
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
- die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
- Telefonanschluss, 1. Hilfe-Kasten und Rauchmelder,
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe,
- Genehmigung vom Vermieter.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist des Weiteren zu beachten:

- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
- auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
- Essbereich, ausreichend Platz und altersgerechte Bestuhlung,
- Küche, ausreichende Möglichkeiten zur Zubereitung von Mahlzeiten sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
- Telefonanschluss, 1. Hilfe-Kasten, Rettungswege und Rauchmelder.

Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Mietvertrages für die entsprechenden Räume, die Beratung bei der Fachberatung des Jugendamtes Bad Oeynhausen in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

Die Eltern müssen vor Aufnahme des Kindes darüber informiert werden, dass Tiere im Haushalt gehalten werden.

Folgende besondere Auflagen gelten, wenn ein Hund im Haushalt lebt:

- Eine Hundehaltung muss der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen angezeigt werden.
- Wenn der Hund in der Betreuung integriert ist, muss ein schlüssiges Konzept vorliegen.
- Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Tierhalter wird dringend empfohlen.
- Regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt sind durchführen:

- Floh-, Zeckenprophylaxe
- Wurmkuren
- Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes

Tagespflegekinder dürfen niemals mit Tieren allein gelassen werden!

5. Erlaubnis für die Kindertagespflege

Eine Erlaubnis für die Kindertagespflege benötigt, wer Kinder

- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- gegen Entgelt,
- und länger als 3 Monate zu betreuen beabsichtigt.

Eine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen setzt eine Geeignetheit für die Kindertagespflege voraus.

Eine Pflegeerlaubnis muss nach § 22 KiBiz schriftlich beantragt werden.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind nachzuweisen:

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz. Findet die Betreuung in den Wohnräumen der Tagespflegeperson statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis,
- eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege gem. § 17 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- eine Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe am Kind“ mit mindestens 12 Unterrichtsstunden (nicht älter als zwei Jahre)
- Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis über Masernschutz
- Datenschutzerklärung
- Skizze der Betreuungsräume
- Pädagogisches Konzept
- Ausreichende Deutschkenntnisse (mind. Niveaustufe B2)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremden Kindern sein, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei, maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Für die Großtagespflege dürfen insgesamt 15 Betreuungsverhältnisse abgeschlossen werden, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden in derselben Gruppenkonstellation betreut werden.

Die Erhöhung der Betreuungsverträge nach § 22 KiBiz ist nur möglich, wenn die Tagespflegeperson die QHB Qualifizierung bzw. 160 UE DJI-Curriculum + 140 UE

Anschlussqualifizierung QHB absolviert hat oder sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE – Qualifizierung nach DJI-Curriculum ist.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).

Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und danach 3 Monate vor Ablauf neu zu beantragen.

6. Aufhebung/ Rücknahme / Widerruf der Erlaubnis

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 48 SGB X aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die sachlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei der Erteilung der Erlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räume gegenstandslos.

Wurde die Erlaubnis mit einer Auflage versehen (z.B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis (z.B. die Eignung der Tagespflegeperson) von Anfang an nicht gegeben waren, kann diese ursprünglich unerkant rechtswidrige Erlaubnis gem. § 45 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Gegen den Bescheid über den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson das Rechtsmittel der Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO.

7. Qualifikationsanforderungen

Tagespflegepersonen müssen über eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) verfügen. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend), 140 Selbstlerneinheiten und zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit Schwerpunkt U3 und in einer Kindertagespflegestelle.

Nach der Prüfung der Geeignetheit, erfolgreicher Teilnahme der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und absolvierter Praktika im Rahmen des QHBs erhält die Tagespflegeperson die vorläufige Pflegeerlaubnis. Diese wird bis zur Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, längstens für die Dauer von einem Jahr befristet, mit der Auflage, die vollständige Qualifizierung innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Geeignete Personen die über eine abgeschlossene sozialpädagogische Berufsausbildung (Erzieher/-in oder eine andere sozialpädagogische Fachkraft) verfügen sowie eine Teilnahmebescheinigung an dem Grundqualifizierungskurs in Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachweisen, erhalten eine Pflegeerlaubnis.

Die Praktikumsstellen werden gemeinsam mit der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen gesucht. Das Praktikum in der Kindertagespflege kann nur in

Kindertagespflegestellen mit einer, durch die Stadt Bad Oeynhausen qualifizierten Praxisanleitung absolviert werden.

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson erwartet die Stadt Bad Oeynhausen eine Teilnahme an Fortbildungen. Zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sind jährlich 9 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Zudem ist eine Teilnahme an mindestens einem begleitenden fachlichen Austauschtreffen, zu denen die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen einlädt (pro Jahr) verpflichtend.

Wird festgestellt, dass die Tagespflegeperson der jährlichen Fortbildungspflicht nicht nachkommt, kann die Förderung seitens der Stadt Bad Oeynhausen eingestellt werden.

8. Qualitätssicherung

Jede Kindertagespflege führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese ist für die Eltern zugänglich.

Die Tagespflegeperson ist laut §18 Kibiz verpflichtet eine regelmäßige kindesbezogene Bildungsdokumentation zu führen, welche den Eltern bei Betreuungsende ausgehändigt wird. Die Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen ist berechtigt die Dokumentationen einzusehen.

9. Verpflichtungen der Tagespflegeperson

Die Tagespflegepersonen haben der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die deren Aufenthalt dienen, zu gestatten.

Der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen sind unverzüglich wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Dies sind insbesondere

- Geplanter Wechsel der Räumlichkeiten,
- Umzug,
- Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Tagespflegeperson oder Angehörige ihres Haushalts,
- gravierende Veränderungen im gesundheitlichen Bereich, die Auswirkungen auf das Tagespflegeverhältnis haben,
- Unfälle des Tagespflegekindes mit schweren Verletzungen,
- Aufnahme weiterer erwachsener Personen in die Haushaltsgemeinschaft,
- Schließzeiten der Kindertagespflege (Urlaub, Krankheit etc.),
- Änderungen laufender Sozialversicherungsbeiträge,
- Unterbrechung der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Beendigung oder Wechsel des Kindes.

Zudem muss der Fachberatung mitgeteilt werden, welches Kind oder welche Kinder betreut werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Stundenumfang, zuständiges Jugendamt).

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Tagespflegepersonen eigenständig. Falls dieser nicht nachgekommen wird, kann die Förderung eingestellt oder zurückgefordert werden.

Die Betreuung der Kinder ist eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung, welche nicht an andere Personen übertragen werden darf.

Tagespflegepersonen sind dazu verpflichtet bedarfsgerechte Betreuungsplätze anzubieten. Dies zählt zu der unter Punkt 2 aufgelisteten Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und der Fachberatung.

10. Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung umfasst:

- das Betreuungsgeld
hierin ist die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, entsprechend der steuerlichen Betriebskostenpauschale enthalten
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Pflege und Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflege Tätigkeit von mehr als vier Wochen nicht mehr erstattet.

Das Betreuungsgeld wird in Pauschalen entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie gewährt. Voraussetzung ist die Abgabe von Stundenzetteln bis zum fünften des Monats.

Das Betreuungsgeld wird jährlich, erstmalig zum 01.08.2021, entsprechend der in § 37 Absatz 1 bis 3 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate erhöht.

Für eine Betreuung in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr („Über-Nacht-Betreuung“) wird grundsätzlich die Hälfte der Betreuungszeit angerechnet.

Für die qualifizierten Praxisanleiter wird für jeden von ihnen betreuten Praktikanten aus Bad Oeynhausen, welcher sich in der Qualifikation befindet, eine Aufwandsentschädigung von 70 € gezahlt. Das Geld wird am Ende des Jahres an die Praxisanleitung ausgezahlt.

Während der gesetzlichen Mutterschutzzeit erhalten die Kindertagespflegepersonen seitens der Stadt Bad Oeynhausen keine Förderung.

11. Kostenerstattung Qualifizierungskurs

Die Tagespflegeperson bekommt eine Erstattung der Qualifizierungskosten, wenn das erhaltene Zertifikat, ein Kostennachweis und die Quittung vorgelegt wurde. Zudem müssen sie sich bereit erklären, vorrangig Kinder aus Bad Oeynhausen zu betreuen und die Belegungen der Plätze mit der Fachberatung abstimmen.

12. Praktikanten in der Kindertagespflege

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten:

- Eine Tagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist.
- Pro Kindertagespflegestelle kann gleichzeitig maximal eine Person ein Praktikum ableisten.
- Neben den persönlichen Daten der Praktikantin/des Praktikanten muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis sowie ein aktuelles Gesundheitszeugnis, bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden.
- Diese Daten leitet die Tagespflegeperson umgehend an die zuständige Fachberatung weiter. Die Fachberatung ist über jede Person, die ein Praktikum ableisten wird, spätestens vier Wochen vor dem Einsatz zu informieren.
- Die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder kann nicht auf die Praktikanten übertragen werden.

13. Essensgeld

Die Tagespflegeperson kann von den Eltern für die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung ein Essensgeld von bis zu 2,50 € pro Betreuungstag verlangen.

14. Anspruchsberechtigte

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
- in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten.)
- oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsschulen, Horte u. dgl.) bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden.

15. Bedarfsanzeige

Die Erziehungsberechtigten teilen der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen spätestens 6 Monate vor dem Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang mit.

Bei kurzfristigem Bedarf haben Erziehungsberechtigte diesen unverzüglich bei der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen anzuzeigen.

Vollzeitplätze werden vorrangig an berufstätige Erziehungsberechtigte vergeben.

16. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Eine Tagespflegeperson, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis. Sofern die Betreuung mehr als 15 Stunden wöchentlich umfasst und länger als drei Monate dauert, wird eine Geldleistung des Jugendamtes nur gewährt, sofern die Eignung der Tagespflegeperson festgestellt wurde. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson kann ein Arbeitsverhältnis entstehen. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge und ggfls. Steuern zu entrichten und die Tagespflegeperson bei einer gesetzlichen Krankenkasse anzumelden.

Die zu gewährenden Geldleistungen werden in der Regel im Rahmen eines Abtretungsvertrages an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

17. Kinder mit Behinderung

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern und sich dabei an dessen Wohl zu orientieren. Da die Kindertagespflege rechtlich in ihrem Förderauftrag als gleichrangig/ gleichwertig zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen eingestuft wird, gilt das Recht auf Inklusion ebenso für diese Betreuungsform.

Die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagespflege sind nachfolgend aufgeführt:

- das Kind ist im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert; drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt,
- die Tagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und es liegt eine Konzeption vor, die Ausführungen zur inklusiven Arbeit enthält
- die Tagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung

Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Kindertagespflegestelle zu gewährleisten, also auch dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht zu werden, sollte bei der Aufnahme eines Kindes mit spezifischer Beeinträchtigung die maximale Platzzahl der Gruppe um einen Platz reduziert werden. Die Betreuung für Kinder mit Behinderung wird von der Stadt Bad Oeynhausen mit dem doppelten Betreuungsgeld gefördert.

Viele Kinder mit einer Beeinträchtigung sind krankheitsanfälliger als andere. So ist es möglich, dass sie sich behinderungsspezifischen, längerfristigen, ggf. auch stationären Behandlungen unterziehen müssen. Hier ist es besonders wichtig, dass diese Kinder nach ihrem Krankenhausaufenthalt wieder in ihre vertraute Umgebung zurückkehren können. Aus diesem Grund ist die krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes nicht beschränkt.

18. Eigene Kinder in der Kindertagespflege

Betreuen Eltern ihr eigenes Kind gemeinsam mit vermittelten Kindern, handelt es sich dabei nicht um Kindertagespflege im klassischen Sinn. Die Eltern erfüllen durch die Betreuung ihres Kindes Teile ihrer Verpflichtung, die aus der Wahrnehmung der elterlichen Sorge erwachsen.

Die Systematik des Gesetzes sieht nicht vor, dass Elternteile für ihre eigene Betreuungsleistung eine staatliche Vergütung erhalten.

In jedem Fall zählt auch das anwesende eigene Kind bei der möglichen Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bis zum Schuleintritt mit.

Das Kind einer Tagespflegeperson hat dem Grunde nach ebenso einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege wie alle anderen Kinder auch. Wird das eigene Kind der Tagespflegeperson zwar in der gleichen Großtagespflege, aber nicht durch die Mutter selbst betreut, sondern durch eine andere Tagespflegeperson, besteht auch hier ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung steht in diesem Fall der betreuenden Tagespflegeperson zu.

19. Ausfallzeiten

Die Tagespflegeperson und die Familie stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab. Der Urlaubsplan ist bis Ende März bei der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen vorzulegen.

Bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Ausfalltagen im Kalenderjahr bei einer regelmäßigen Betreuung von Tagespflegekindern an 5 Tagen pro Woche, erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Bei einer Betreuung an mehr oder weniger als 5 Tage pro Woche, erfolgt eine anteilige Berechnung der Ausfalltage:

Arbeitstage pro Woche	Ausfalltage im Kalenderjahr
6	36
5	30
4	24
3	18
2	12
1	6

20. Vertretung in der Kindertagespflege

Wird während der Fehltag der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält neben der Tagespflegeperson auch die Vertretungsperson für bis zu 20 Werktagen die entsprechende Geldleistung.

Die Stadt Bad Oeynhausen verfügt über freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten, wenn notwendig, als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenen Kindertagespflegeplatz 710 € Bereitschafts-pauschale pro Monat.

Es ist aber auch möglich, dass ein Stützpunkt je nach örtlichen Erfordernissen oder Möglichkeiten in extra Räumen oder in den privaten Räumlichkeiten einer Ersatzpflegeperson eingerichtet wird.

21. Urlaub und Erkrankung des Kindes; Vollmacht

Im Falle einer Erkrankung des Kindes, die eine Betreuung durch die Tagespflegeperson nicht zulässt (z.B. Ansteckungsgefahr), ist die Tagespflegeperson unverzüglich zu informieren. Bei geringfügigen Erkrankungen kann die Betreuung nach Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.

Bei Erkrankung des Kindes mit Gefahr einer Ansteckung kann die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson mittels einer schriftlichen Vollmacht, im Notfall eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen. Vor der Entscheidung über eine ärztliche Behandlung ist die Zustimmung eines personensorgeberechtigten Elternteils einzuholen.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall oder Abwesenheit des Kindes bis zu 6 Wochen wird die finanzielle Förderung in vollem Umfang weitergezahlt.

22. Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten des Kindes haben auf dem sogenannten Notfallbogen bei der Tagespflegeperson Telefonnummer und Anschrift, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, zu hinterlassen. Der Notfallbogen ist durch die Personensorgeberechtigten bei Bedarf zu aktualisieren.

23. Mitteilungspflichten, Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Eltern und die Tagespflegeperson verpflichten sich, den anderen Vertragspartner über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind zudem verpflichtet, Änderungen im Kindertagesverhältnis unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid angepasst werden kann.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.



Treten während des Betreuungsverhältnisses Unregelmäßigkeiten bzw. Zuwiderhandlungen auf, sind diese unverzüglich der Stadt Bad Oeynhausen mitzuteilen. Darüber hinaus sind Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich mitzuteilen.

24. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den
Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern
in Tagespflege

Stand: 01.August 2020

Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen
Betreuungszeit

in Wochenstunden

bis 5	110 €
> 5 bis 10	200 €
> 10 bis 15	290 €
> 15 bis 20	380 €
> 20 bis 25	470 €
> 25 bis 35	650 €
> 35 bis 45	830 €

Der Betrag wird pro betreutem Kind gezahlt.

Im Betreuungsgeld ist eine Pauschale von 20 € für die Vor- und Nachbereitungszeit pro zugeordnetem Kind enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien mit der Anlage zu den Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Jugendhilfeausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 01.07.2020

i.V.
Busse
Erster Beigeordneter